

Wolfgang Moser, Wien

Fragen zur Altarraumgestaltung nach dem II. Vatikanischen Konzil

*(I) Die Um- und Neugestaltungen des Altarraumes des Wiener Stephansdoms**

Dieser Beitrag ist hineingestellt in den großen Rahmen der Frage der „Beziehung von Raum und gläubig-liturgischem Vollzug“. Entsprechend dieser Aufgabe beleuchtet er die Situation nach dem II. Vatikanischen Konzil. Konkret geht es dann um die Um- bzw. Neugestaltungen des Altarraumes von St. Stephan. In diesem Rahmen wird sich auch zeigen, wie sich Ekklesiologie im Kirchenbau widerspiegelt.

Der erste Schritt geht auf die wichtigsten Richtlinien, die die amtlichen Texte für die Gestaltung des Altarraumes vorgeben, ein; dabei ist zu beachten, dass es sich bei diesen Dokumenten nicht nur um Rubriken handelt, sondern dass meist vor den Anweisungen eine theologische Grundlegung angeführt ist, die den tieferen Sinn für die konkrete Gestaltung erschließen will.

Im zweiten Kapitel soll aufgezeigt werden, wie diese Richtlinien für die Altarraumgestaltung im Dom zu St. Stephan baulich umgesetzt wurden. Aufgrund des beschränkten Umfangs des vorgegebenen Rahmens kann hier nur der jeweilige Ist-Zustand beleuchtet werden, die Entstehungsgeschichte, wie es zu den einzelnen Lösungen kam, muss – nicht zuletzt auch wegen der teils lückenhaften schriftlichen Quellen – ausgespart bleiben, auch die Reaktionen auf die bauliche Gestaltung werden nur am Rand erwähnt.

1. Die Vorgaben für die Altarraumgestaltung durch kirchenamtliche Texte

1.1 „Sacrosanctum concilium“ (4.12.1963)

Das erste Dokument, das es zu behandeln gilt, ist die Liturgiekonstitution des II. Vaticanums „Sacrosanctum concilium“, durch die eine umfassende Reform eingeleitet wurde.

Die große Kirchenversammlung konnte aufgrund der Vielzahl von Themen, die sie zu behandeln hatte, natürlich nicht auf liturgische Einzelfragen eingehen, sondern nur allgemeine Richtlinien vorgeben, die dann von nachfolgenden Dokumenten aufgegriffen und durch konkrete Bestimmungen umgesetzt werden sollten. Folgende richtungsweisende Vorgaben des Konzils scheinen mir in Bezug auf dieses Thema besonders wichtig:

Das Konzil stellt fest, dass „die Kirche niemals aufgehört hat, sich zur Feier des Pascha-Mysteriums zu *versammeln*, dabei zu lesen, was in allen Schriften von ihm geschrieben steht“ (Lk 24,27)“ und „die *Eucharistie zu feiern*“ (SC 6), denn Liturgie ist „der Höhepunkt,

* Der Autor ist Theologiestudent und Pastoralassistent in Wien und ea. Mitarbeiter des Liturgieausschusses des territorialen Bischofsvikariates Wien-Stadt. Er war jahrelang (bis zu dessen Tod) Zeremoniär von Kardinal König.

Der Beitrag geht auf eine Seminararbeit zurück, die der Autor im WS 2002/03 am Institut für Kirchengeschichte der Kath. Theol. Fakultät der Universität Wien eingereicht hatte. Für freundliche Unterstützung wird gedankt: Herrn ao. Univ. Prof. DDr. Hermann Hold, der Leiterin des Diözesanarchivs Dr. Annemarie Fenzl, Dr. Johann Weissensteiner und Brigitta Krestan vom Diözesanarchiv, Reinhard Gruber vom Dompfarrarchiv, sowie Ernst Zöchling von der Dombauhütte und dem Kirchenmeister und Sakristeidirektor von St. Stephan Franz Weinwurm.

dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“ (SC 10). In diesem Sinne sind „die liturgischen Handlungen nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche. [. . .] Daher gehen diese Feiern den ganzen mystischen Leib der Kirche an“ (SC 26).¹ Aus dieser Sicht von Liturgie als Feier der *ganzen Kirche/Gemeinde* ergeht nun die allgemeine Aufforderung der Konzilsväter, dass *alle* Gläubigen „zu der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden“ (SC 14)² sollen. Diese Aussage über die sogenannte ‚participatio actuosa fidelium‘ hat die weitere Entwicklung entscheidend geprägt, wurde in den nachfolgenden offiziellen Texten immer wieder zitiert und nimmt bis heute eine zentrale Stellung ein. Außerdem hat eben diese gemeinschaftliche Sicht von Liturgie mit der „aktiven Teilnahme aller Mitfeiernden“, genau wie das Prinzip der *Rollenverteilung* (vgl. SC 28), auf das in diesem Zusammenhang auch hinzuweisen ist, Auswirkungen auf den Kirchenbau.

Weiters ergeben sich – wie noch zu zeigen sein wird – aus jenen Passagen, die von der *Bedeutung des Wortes Gottes*³ handeln, praktische Konsequenzen für die Altarraumgestaltung.

Im 7. Kapitel der Liturgiekonstitution, das sich dem konkreten Thema „Die sakrale Kunst“ widmet, wurde der Grundsatz der ‚participatio actuosa‘ nochmals aufgegriffen, wenn es heißt: „Beim Bau von Kirchen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie für die liturgischen Feiern und für die tätige Teilnahme der Gläubigen geeignet sind“ (SC 124). In diesem Sinne wurde dann – wie schon erwähnt – gefordert, dass „die Canones und kirchlichen Statuten, die sich auf die Gestaltung der äußeren zur Liturgie gehörigen Dinge beziehen, zugleich mit den liturgischen Büchern [. . .] unverzüglich zu revidieren sind. Dies gilt besonders von den Bestimmungen über würdigen und zweckentsprechenden Bau der Gotteshäuser, Gestalt und Errichtung der Altäre, edle Form des eucharistischen Tabernakels, seinen Ort und seine Sicherheit“ (SC 128). Damit erreichte die Liturgiereform auch das Gebiet des Kirchenbaus.

1.2 „Inter Oecumenici“ (26.9.1964)

Das erste Dokument, das diese allgemeinen Vorgaben des Konzils aufgreift und – entsprechend dem Auftrag in SC 128 – durch praktische Bestimmungen konkretisiert, ist die Instruktion „zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie“, „Inter Oecumenici“, deren 5. Kap. die programmatische Überschrift trägt: „Die rechte Gestaltung von Kirchen und Altären im Hinblick auf eine bessere tätige Teilnahme der Gläubigen“.⁴

Schon im ersten Abschnitt „*Die Raumordnung in der Kirche*“ wird verlangt, dass sich das Gotteshaus „für eine wesengerechte Feier der heiligen Handlungen [. . .] und für die Verwirklichung der tätigen Teilnahme der Gläubigen als geeignet erweisen“ (Nr. 90) soll. Im Hinblick darauf werden dann folgende Normen erlassen:

So wird gleich zu Beginn angeordnet, dass „der *Hochaltar*⁵ von der Rückwand getrennt errichtet werden soll, so daß man leicht um ihn herumgehen und an ihm zum Volk hin ze-

¹ Vgl. auch SC 7.27.47. Hervorhebungen sind hier und im Folgenden vom Verf.

² Vgl. auch SC 26.48.50.114.124.

³ SC 51, vgl. auch SC 24 und die dogmatische Konstitution „Dei verbum“ DV 21.24.

⁴ Vgl. Dokumente zur Erneuerung der Liturgie. Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973. Bd. 1. Hg. H. Rennings – M. Klöckener. Kevelaer 1983, 102–138, hier 133.

⁵ Zur Terminologie: Die Instruktion verwendet – entsprechend den damaligen Gegebenheiten der Kirchenbauten, bei denen die Altarmensa meist mit einem hohen Aufbau an der Wand stand – die Bezeichnung „Hochaltar“. Nachfolgende Dokumente, die Nebenaltäre noch als selbstverständlich voraussetzen, sprechen zunächst vom „Hauptaltar“; zuletzt wird nur noch vom „Altar“ die Rede

brieren kann“ (Nr. 91). Nebentaltäre „soll es nur wenige geben“ bzw. möge man diese nach Möglichkeit „vom Hauptraum der Kirche getrennt in Seitenkapellen unterbringen“ (Nr. 93).

Über die „Heilige Eucharistie“, womit das konsekrierte Brot gemeint ist, wird gesagt, dass diese in einem *Tabernakel* „in der Mitte des Hochaltares oder eines besonders ausgezeichneten Nebentaltars“ bzw. „einer wirklich vornehmen und würdigen Stelle in der Kirche“ (Nr. 95) aufbewahrt werden soll. Es ist jedoch erlaubt, die Messe auf jenem Altar zu feiern, auf dem der Tabernakel steht, eine Bestimmung, die im Laufe der Zeit noch modifiziert werden wird.

Für die Verkündigung der heiligen Lesungen sollen „*ein oder mehrere Ambonen*“ vorhanden sein, von denen „der Vortragende von den Gläubigen gut gesehen und gehört werden“ (Nr. 96) kann. – Was die Anzahl der Ambonen betrifft, werden künftige Texte nur mehr einen Ambo voraussetzen.

Die *Sitze für den Zelebranten und die Ministri* sollen „so aufgestellt werden, daß die Gläubigen sie gut sehen können. Dabei soll deutlich werden, daß der Zelebrant wirklich der Vorsteher der ganzen versammelten Gemeinde ist“ (Nr. 92). Die *Plätze für die Gläubigen* sollen so angeordnet sein, dass sie „mit Aug und Herz an den heiligen Handlungen teilnehmen können“ (Nr. 98).

All diese Normen dienen späteren Dokumenten als Grundlage und werden wiederholt zitiert.

1.3 „*Eucharisticum mysterium*“ (25.5.1967)⁶

Wie schon bei dem zuvor besprochenen Dokument folgen auch in dieser Instruktion „über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie“ auf grundsätzliche, liturgietheologische Ausführungen entsprechende konkrete Bestimmungen:

In dem Abschnitt über „die Bedeutung des Kirchenraumes für die sinnvolle Gestaltung der Meßfeier“ wird auf die Vorschriften und Richtlinien der Instruktion „*Inter Oecumenici*“ verwiesen, denn „eine sinngemäße Gestaltung des heiligen Raumes trägt erheblich zur rechten Feier und zur tätigen Teilnahme der Gläubigen bei“ (Nr. 24). Eigens angeführt wird, dass „vor allem der *Hauptaltar* so angeordnet und gestaltet sein muß, daß er stets als ein Zeichen Christi erscheint, als der Ort, an dem die Heilsmysterien gefeiert werden, und gleichsam als die Ehrfurcht gebietende Mitte der versammelten Gemeinde“.

Speziell befasst sich dieser Text außerdem noch mit dem „Ort der Aufbewahrung der Heiligen Eucharistie“. Dabei wird zwar die Nummer 95 von „*Inter Oecumenici*“ wörtlich übernommen (vgl. Nr. 54), es wird nun jedoch schon empfohlen, „den *Tabernakel* nach Möglichkeit in einer vom Hauptraum der Kirche getrennten *Kapelle* aufzustellen“ (Nr. 53). Damit soll ein Zweifaches erreicht werden: Erstens wird vermieden, dass auf dem Altar, auf dem die Gemeindemesse gefeiert wird, „schon zu Beginn der Messe infolge der Aufbewahrung der heiligen Gestalten im Tabernakel die eucharistische Gegenwart [der ja andere Gegenwartsweisen vorausgehen] gegeben ist“ (Nr. 55), und zweitens, dass „die Gläubigen leicht und mit geistlichem Gewinn [. . .] in privater Andacht den Herrn im Sakrament verehren“ (Nr. 53) können. – Diese Empfehlung eine eigene Sakramentskapelle einzurichten wird später den Normalfall bilden.

sein, weil nur mehr ein Tisch für die Eucharistiefeier die Regel ist. Der Begriff „*Volksaltar*“, der sich aus der Praxis ‚*versus populum*‘ zu feiern, ergeben hat, sich aber in offiziellen Texten nicht findet, ist eher unglücklich gewählt und sollte vermieden werden, da er vom Sinn des Altares als Tisch des Opfermahles ablenkt.

⁶ Zitiert nach: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie (s. Anm. 4).

1.4 Allgemeine Einführung in das Messbuch (²1988), Pastorale Einführung in das Messlektionar (1983)

Der umfassendste und auch für Gemeinden wichtigste Text zum Thema dieser Seminararbeit ist die „Allgemeine Einführung in das Messbuch“⁷, welche viele vorausgehende Vorschriften aufgreift und nochmals konkretisiert und von späteren Texten rezipiert wird. Im V. Kapitel geht sie mit 28 Artikeln auf die „Gestaltung und Ausstattung des Kirchenraumes für die Messfeier“ ein. Dabei werden folgende Punkte behandelt:

- I. Allgemeine Grundsätze
- II. Die Gestaltung des Kirchenraumes für die Eucharistiefeier
- III. Der Altarraum
- IV. Der Altar
- V. Die Ausstattung des Altares
- VI. Der Sitz für den Priester und jene, die einen besonderen Dienst ausüben: Der Vorsitz
- VII. Der Ambo: Ort der Verkündigung des Wortes Gottes
- VIII. Der Raum der Gemeinde
- IX. Der Platz für Sängerchor, Orgel und andere Musikinstrumente
- X. Die Aufbewahrung der Eucharistie
- XI. Die Verehrung von Bildern durch die Gläubigen
- XII. Die Gestaltung des Kirchenraumes im Allgemeinen

Schon im ersten Artikel wird der viel zitierte Grundsatz von der ‚*participatio actuosa*‘ in Erinnerung gerufen, wenn es heißt, dass „die Räume [in denen sich das Volk Gottes zur Feier der Eucharistie versammelt] für den Vollzug der Liturgie geeignet sein und die tätige Teilnahme der Gläubigen gewährleisten“ (AEM Nr. 253) müssen. Dafür folgen u. a. auch konkrete Bestimmungen für die Altarraumgestaltung:

Nach dem II. Abschnitt, der von der Einheit des Volkes Gottes und der Verschiedenheit der Dienste handelt, wird im III. Abschnitt zunächst gefordert: „Der Altarraum soll durch eine leichte Erhöhung oder durch eine besondere Gestaltung und Ausstattung vom übrigen Raum passend abgehoben sein. Er soll so geräumig sein, daß man die Liturgie würdig vollziehen kann“ (AEM Nr. 258). Im Anschluss daran wird beschrieben, was sich im Altarraum befinden soll: Zuerst wird ausführlich über den Altar gesprochen, seinen Sinn, seine Art und Beschaffenheit, sowie den Brauch, Reliquien einzufügen. In den darauf folgenden Richtlinien zur Ausstattung des Altares wird eingemahnt, dass „die Gläubigen gut zum Altar sehen können“ (AEM Nr. 269).

Ebenfalls für die Gläubigen gut sichtbar⁸ soll im Altarraum der *Vorsitz* aufgestellt werden, denn „der Sitz des Priesters hat dessen Dienst als Vorsteher der Gemeinde und dessen Aufgabe, das Gebet zu leiten, gut erkennbar zu machen“. Außerdem sollen sich all jene, die einen liturgischen Dienst übernommen haben, an einer „passenden Stelle im Altarraum befinden“, damit sie „ihre Aufgaben ohne Schwierigkeiten erfüllen können“ (AEM Nr. 271).

Für die Verkündigung des Wortes Gottes soll nunmehr – im Gegensatz zur Instruktion „*Inter Oecumenici*“, die noch mit mehreren Ambonen rechnete, – ein Ambo errichtet werden, „dem sich im Wortgottesdienst die Aufmerksamkeit der Gläubigen von selbst zuwendet. In der Regel soll dies ein feststehender Ambo, nicht ein einfaches tragbares Lesepult sein. Der Ambo soll dem Kirchenraum entsprechend so gestaltet sein, daß die Vortragenden von allen gut gesehen und gehört werden“ (AEM Nr. 272). Die „Pastorale Einführung in

⁷ Da die 3. Auflage des Missale dem historischen Ablauf zufolge noch nicht Grundlage der Umgestaltungen war, gehe ich auch in diesem Beitrag darauf nicht ein.

⁸ Vgl. AEM Nr. 273.

das Messlektionar“ fügt dem dann noch hinzu, dass „Ambo und Altar einander entsprechen und in richtiger Beziehung zueinander stehen“ sollen, damit den Gläubigen bewusst gemacht wird, „daß in der Messe der Tisch sowohl des Wortes wie des Leibes Christi bereitet wird“ (PEL Nr. 32).

Im X. Abschnitt wird – im Anschluss an „Eucharisticum mysterium“ – „sehr empfohlen, die *Eucharistie* in einer vom Kirchenraum getrennten *Kapelle aufzubewahren*, die für das private Gebet der Gläubigen und für die Verehrung geeignet ist. Ist das nicht möglich, soll das Sakrament – entsprechend den Gegebenheiten des Raumes und den rechtmäßigen Bräuchen – auf einem Altar oder an einer anderen ehrenvollen und würdig hergerichteten Stelle des Kirchenraumes aufbewahrt werden“ (AEM Nr. 276). – Auch hier wird die Sakramentskapelle an erster Stelle der Möglichkeiten für die Aufbewahrung des Allerheiligsten genannt.

1.5 *Die Weihe der Kirche und des Altares (1994)* bzw. *Zeremoniale für die Bischöfe (1998)*

Bezüglich des Kirchenbaus sagt das Pontifikale in der Einführung zum Kapitel „Die Weihe der Kirche“, dass dieser „seiner Aufgabe entsprechend, für die heiligen Feiern geeignet und würdig sein soll. Er zeichne sich mehr durch vornehme Schönheit als durch unnötigen Aufwand aus; er sei Zeichen und Symbol überirdischer Wirklichkeit. Er soll so gestaltet sein, daß er in gewisser Hinsicht den Aufbau der versammelten Gemeinde widerspiegelt, ihr die rechte Gliederung ermöglicht und allen die Ausübung ihres Dienstes erleichtert. Außerdem sollen hinsichtlich der Ausstattung des Altarraumes, des Altares, des Priestersitzes, des Ambo und des Aufbewahrungsortes für die Eucharistie die *Normen der Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch* eingehalten werden“ (Nr. 3).

Auch das Zeremoniale für die Bischöfe verweist auf die Richtlinien vorausgehender Texte, wenn es heißt: „*Was in liturgischen Dokumenten und Büchern über Einrichtung und Schmuck der Kirchen vorgeschrieben ist*, soll in den Kathedralkirchen beispielhaft für die übrigen Kirchen der Diözese verwirklicht sein“ (Nr. 45). Nur zwei konkrete Bestimmungen werden eigens angeführt: Erstens wird für Bischofskirchen festgehalten, dass es nur eine „einzige, feststehende *Kathedra* geben darf; diese soll so aufgestellt sein, daß der Bischof wirklich als Vorsteher der ganzen Gemeinde der Gläubigen erkennbar ist“ (Nr. 46). Und zweitens wird nun mit Nachdruck empfohlen, den Tabernakel in einer vom Hauptraum der Kirche getrennten, eigenen *Sakramentskapelle* aufzustellen, denn im Gegensatz zur Instruktion „*Inter Oecumenici*“ Nr. 95, die die Zelebration auf jenem Altar, auf dem sich der Tabernakel befindet, noch erlaubt, wird nun betont, dass „die Eucharistie nicht an jenem Altar aufbewahrt werden soll, an dem der Bischof die Messe feiert“ (Nr. 49).

1.6 *Systematische Zusammenschau: Zur Symbolik des Kirchenbaus*

Wenn sich die Kirche versammelt, um die Mysterien ihres Glaubens zu feiern, spiegelt sich schon im Kirchenraum die „gemeinschaftliche und hierarchische Ordnung“ des Gottesvolkes: Im Altarraum sitzen alle jene, die einen liturgischen Dienst ausüben; der Vorsteher hat dabei einen besonderen Platz, der seinem Amt und seiner Aufgabe entspricht, „nämlich das Gebet zu leiten und das Wort Gottes zu verkünden“. „Die Plätze für die Gläubigen und den Sängerchor sollen so angeordnet sein, daß die tätige Teilnahme leicht möglich ist“ (AEM Nr. 257).

Den beiden Brennpunkten der Heiligen Messe, Wortgottesdienst und Eucharistiefeier (vgl. SC 56), entsprechen die zentralen Orte der liturgischen Handlungen – Ambo und Altar

Zwischen dem letzten Pfeilerpaar ganz im Osten des Mittelchores verlief in einem kleinen Halbkreis die *Kommunionbank*, welche auch die an den beiden Pfeilern stehenden Altäre des hl. Johannes Nepomuk bzw. hl. Karl Borromäus einschloss. Betrat man durch die Kommunionbank über drei Stufen das damalige „Presbyterium“ sah man zunächst einige wenige Bankreihen mit Blickrichtung zum Hochaltar, an diese anschließend das barocke Chorgestühl und auf der linken Seite als Abschluss des Chorgestühls die Kathedra des Bischofs. In der eigentlichen Apsis stand – umgeben vom Hochaltaraufbau – auf einer Erhöhung von vier Stufen die Altarmensa mit einem Tabernakel, auf dem sich als Aufsatzbild die Maria-Pötsch-Ikone befand.

2.1.2 Der Wiederaufbau nach 1945

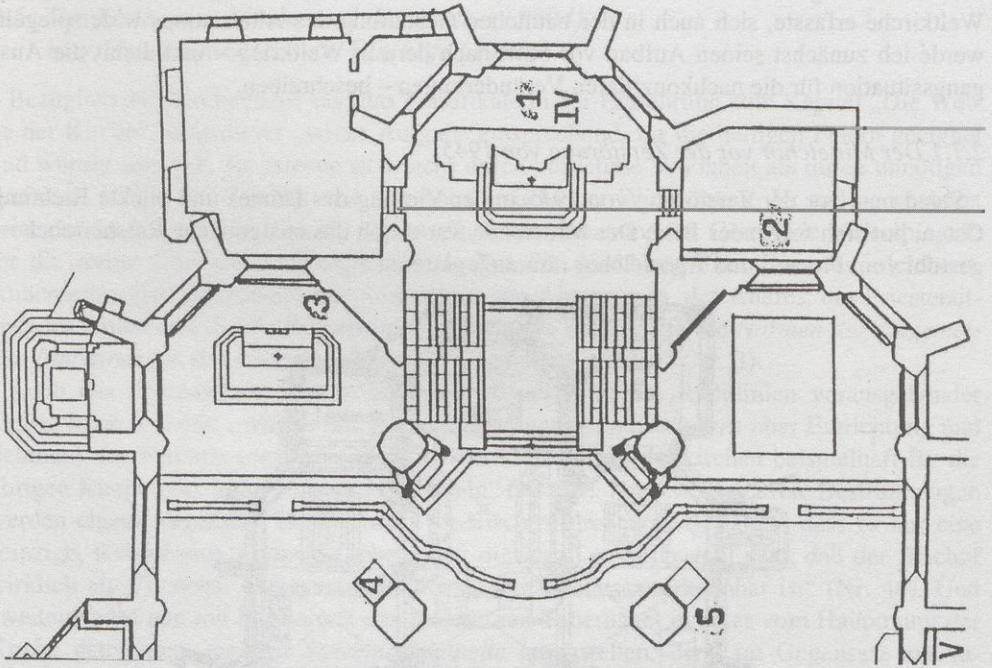


Abb. 2: Plan des Altarraumes

Quelle: Archiv der Dombauhütte St. Stephan

Beim Wiederaufbau nach dem Krieg wurde – ganz im Geist der Liturgischen Bewegung – „bei der Gestaltung des Hochaltarschiffes der modernen liturgischen Auffassung Rechnung getragen, den Altar zum Mittelpunkt der Gemeinde zu machen. Wegen der Länge des Domes und der nur *sieben* Stufen betragenden Erhöhung der Mensa konnten einst nur Gläubige im vorderen Teil des Schiffes den Vorgängen am Altar folgen. Nun führen *zwölf* Stufen zum Hochaltar empor“⁹. Dies wurde dadurch erreicht, dass „der vordere Teil des Presbyteriums um 1,20m gehoben und vom sehr wuchtigen Aufbau des Hochaltares nur der Sockel optisch unmerklich gekürzt“¹⁰ wurde. Da man für diese Erhöhung jedoch mehr Platz benö-

⁹ Chronologie einer Zerstörung. Der Dom zu St. Stephan. Hg. Erzbischöfliches Dom- und Diözesanmuseum. Wien ²2000, 65.

¹⁰ Ebd.

tigte, wurde das Presbyterium ein wenig in den Mittelchor hineingezogen, indem man die *Kommunionbank zwischen die zwei östlichsten Pfeilerpaare* versetzte.

So ergab sich folgende Situation: Über *eine* Stufe durch die nunmehr etwas in den Kirchenraum verschobene Kommunionbank gelangte man in den Altarraum. Dort befanden sich – wie schon vor dem Krieg – zunächst einige wenige Bankreihen. Weitere *fünf* Stufen führten auf das Niveau des um eine Reihe erweiterten Chorgestühls, an dessen beiden Seiten je ein Ambo Richtung Gläubige errichtet wurde. Zwei der eben beschriebenen Stufen wurden soweit nach links und rechts weitergezogen, dass die beiden Pfeileraltäre der hll. Johannes Nepomuk bzw. Karl Borromäus dasselbe Niveau erreichten wie vor der Zerstörung, wo ebenfalls insgesamt drei Stufen zu ihnen geführt hatten. Im Anschluss an das Chorgestühl führten wiederum *zwei* Stufen auf die Ebene der Kathedra und – ebenfalls wie vor 1945 – *vier*¹¹ weitere zur Altarmensa. „Dombaumeister Holey entwarf den neuen Tabernakel des Hochaltars, der nunmehr, aus Untersberger Marmor gefertigt [s. auch Abb. 5], den künstlerisch wertlosen und stark beschädigten hölzernen, silber-bronzierten Aufbau aus der ersten Hälfte des 19. Jh. ersetzt. Da man das Original des Maria-Pötsch-Bildes auf dem Gnadenaltar im Füchselschiff beließ und deshalb der Tabernakel ohne Aufsatz blieb, kommt nunmehr auch das Hochaltarbild des Kirchenpatrons von Tobias Pock (1640) gut zur Geltung“¹². An diese Gegebenheiten knüpfen die Umgestaltungen nach dem Konzil an.

2.2 Die rasche Errichtung des ersten, provisorischen „Volksaltars“ nach dem Konzil – 1965

Im Anschluss an die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils und die Instruktion „*Inter Oecumenici*“ wurde im Dom zu St. Stephan der erste „Volksaltar“ errichtet.¹³ Damit notwendig verbunden war eine Abänderung des Raumes zwischen Kommunionbank und Chorgestühl: Die Bankreihen im Presbyterium wurden entfernt und es wurde eine eigene Stufenanlage aus Holz aufgebaut, welche jene *zwei* Stufen, die zu den beiden Pfeileraltären der hll. Johannes Nepomuk bzw. Karl Borromäus führten, bis knapp vor die Kommunionbank *vorzogen*. Auf diesen Aufbau wurde auf einer separaten „Sockelstufe“ der Altar aus marmoriertem Holz aufgestellt. Da es die geforderten Ambonen bereits gab, waren vorläufig keine weiteren Veränderungen im Altarraum notwendig. Auf dem nun neu errichteten Altar, der den amtlichen Richtlinien, man möge leicht um ihn herumgehen und an ihm zum Volk hin zelebrieren können¹⁴, entsprach, wurde am 11. Juli 1965 das erste Mal Eucharistie gefeiert.¹⁵ Dieses Provisorium sollte ein bis zwei Jahre bleiben, damit man für die endgültige Gestaltung alle notwendigen Erfahrungen sammeln konnte.¹⁶

2.3 Eine geplante Umgestaltung wird aufgeschoben – 1967/1969

Zwei Jahre nach der Errichtung des „Volksaltars“ wurden – so wie 1965 geplant – Überlegungen zu einer Neugestaltung des Hochaltarraumes angestellt, da diese erste „Lösung in den Grundzügen richtig und gut ist“, sich aber „aus der Praxis ergeben hat, daß

¹¹ Auf dem Plan sind fälschlicherweise nur drei Stufen eingezeichnet.

¹² Chronologie (s. Anm. 9) 65.

¹³ Zur Bezeichnung „Volksaltar“ siehe Anm. 5.

¹⁴ Vgl. „*Inter Oecumenici*“ Nr. 91.

¹⁵ Vgl. Pfarrchronik von St. Stephan 1965/3.

¹⁶ Vgl. Der Dom. Mitteilungsblatt des Wiener Domesverhaltensvereins 1966/1.

dieses Provisorium doch auf die Dauer nicht ausreicht“¹⁷. Allerdings wurden „diese Arbeiten bis auf weiteres zurückgestellt“, da befunden wurde, dass der Volksaltar vorläufig „den seelsorglichen Anforderungen soweit wie möglich entspricht“¹⁸.

2.4 Die aus der Praxis entstandene, zweite Lösung – 1972/73

Im Jahre 1972 wurde das Problem des Altarraumes erneut aufgegriffen und ein Plan für die Umgestaltung erarbeitet: Die neue Lösung sah vor, jenes Niveau, auf dem das Chorgestühl stand – also insgesamt sechs Stufen –, weiter in den Kirchenraum vorzuziehen, um den Altar noch besser sichtbar zu machen. Dafür mussten aber die beiden Pfeileraltäre um je zwei Stufen – genauer 30cm – gehoben und die Kommunionbank noch weiter in den Mittelchor versetzt werden. Zunächst wurde auf einer Pressekonferenz am 28. Februar 1972 und im Dom selbst ein Modell vor- bzw. aufgestellt, das heftige Diskussionen entfachte (vgl. Abb. 3).¹⁹ Schließlich wurde jedoch am 3. Juli 1972 damit begonnen, den Plan in die Tat umzusetzen²⁰, was folgendes bauliches Ergebnis brachte:

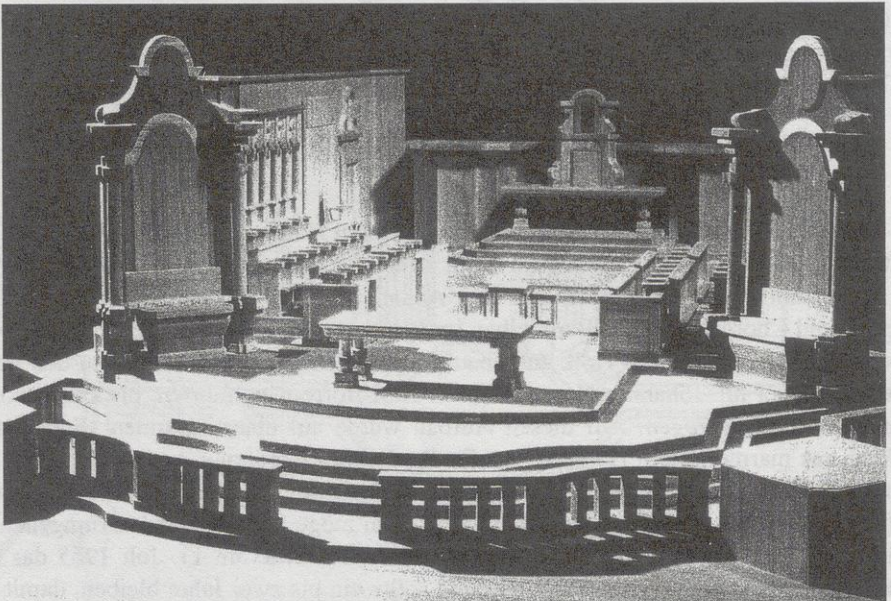


Abb. 3: Modell des Altarraumes

Quelle: Archiv der Dombauhütte St. Stephan

Die *Kommunionbank* wurde zum vorletzten östlichen Pfeilerpaar verschoben. Durch sie betrat man über eine *erste* Stufe den Altarraum. Gleich anschließend bereits im Presbyterium führten vier Stufen auf die Ebene der Altäre der hll. Johannes Nepomuk bzw. Karl

¹⁷ Vgl. ebd. 1967/2.

¹⁸ Ebd. 1969/2.

¹⁹ Die Reaktionen auf das Modell waren so heftig, dass die „Pfarrchronik von St. Stephan“ in ihrem Eintrag am 16. April 1972 sogar von „Angriffen“ spricht, welche künstlerische Bedenken vorbrachten und die Kosten kritisierten. Und: Im „Sankt Stephan. Mitteilungsblatt Jg. 27/Nr. 4 – Mai 1972“ ist ein klärender Artikel mit der Schlagzeile „Heißes Eisen Volksaltar“ zu finden.

²⁰ Vgl. Der Dom. Mitteilungsblatt des Wiener Domerhaltungsvereins 1973/2.

Borromäus, und *eine weitere* Stufe auf das Niveau des Chorgestühls, der verbleibenden Ambonen und nunmehr des Altares. Zwischen dem Chorgestühl wurde entsprechend der Vorgabe von Inter Oecumenici Nr. 92 eine neue Session für nicht-bischöfliche Vorsteher errichtet. Die Kathedra auf einer Erhöhung von – wie bisher – *zwei* Stufen, und die *vier* Stufen, die zum Hochaltar mit dem Tabernakel führten, blieben unverändert. Der neu entworfene Volksaltar aus Holz, auf dem am 7. September 1973 von Kardinal König in Konzelebration mit den Curpriestern die erste Hl. Messe gefeiert wurde²¹, wurde passend zur Hochaltarmensa angefertigt und sollte zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Altar aus Marmor ersetzt werden²², womit schon eine weitere Veränderung im Blick war.

2.5 Die dritte Veränderung des Altarraumes – 1989

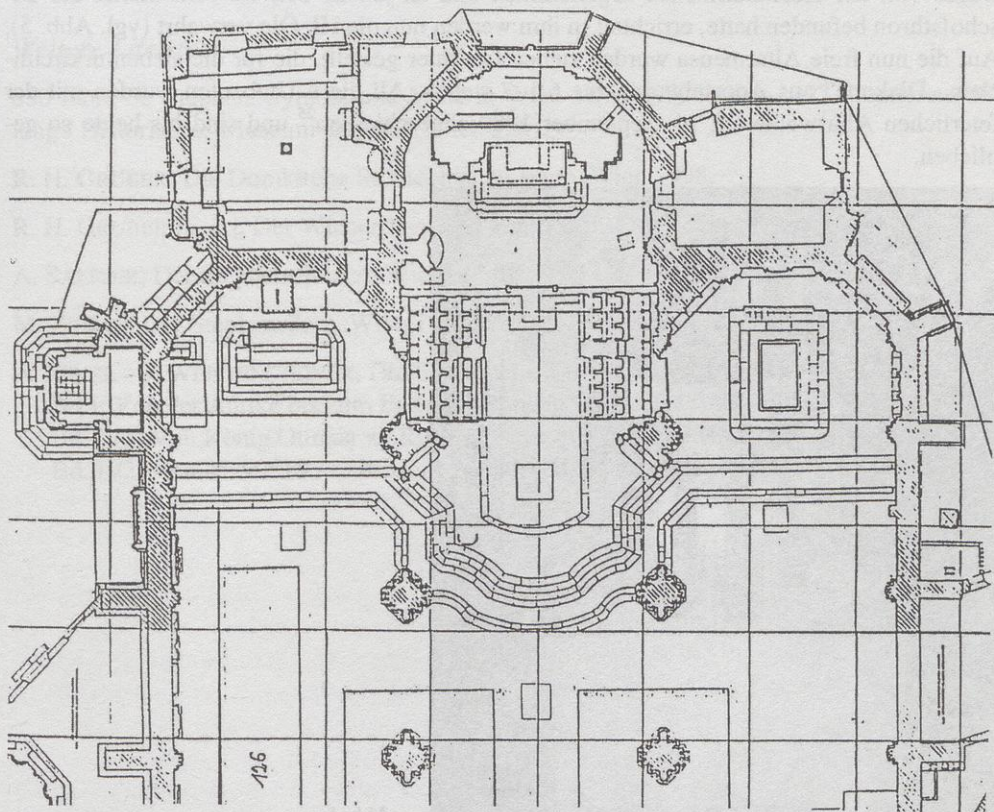


Abb. 4: Plan des Altarraumes

Quelle: Archiv der Dombauhütte St. Stephan

1989 kam es, nachdem einige neue Dokumente mit liturgischen Vorschriften erschienen waren, zu weiteren Umgestaltungen im Altarraum, die im Wesentlichen bis heute geblieben sind: Dabei gab es keine Niveauveränderungen, es wurde nur jene eine Stufe, auf der der

²¹ Vgl. ebd. und Pfarrchronik von St. Stephan 1973/4.

²² Vgl. Sankt Stephan. Mitteilungsblatt Jg. 28/Nr. 1 – Oktober 1973.

Altar stand ein wenig zurückversetzt²³, um davor für die sogenannte „Prostratio“ bei Diakonen- bzw. Priesterweihen einen geeigneten Platz zu gewinnen. Neu errichtet wurden folgende liturgische Orte: Es wurde ein neuer Altar aus Marmor geschaffen, der den vorläufigen aus Holz ablöste. Die beiden Holzambonen an den Chorgestühlenden wurden im Sinne der neuen Verordnung²⁴ entfernt und es wurde auf der Seite des Nepomukaltares ein steinerner, mit dem Altar abgestimmter Ambo aufgestellt. Die Sessio für nicht-bischöfliche Vorsteher wurde vor den Borromäusaltar verlegt und die Kathedra des Bischofs wurde zwecks besserer Sichtbarkeit auf den zwei Stufen zwischen dem östlichen Chorgestühlende platziert (vgl. Abb. 4).

Der Tabernakel, der nie als ständiger Aufbewahrungsort für die Eucharistie verwendet worden war, da zumeist der Wiener Neustädter Altar als Sakramentsaltar gediente hatte, wurde von der Hochaltarmensa abgenommen und an jenem Ort, wo sich bisher der Bischofsthron befunden hatte, errichtet; in ihm werden nun die Hl. Öle verwahrt (vgl. Abb. 5). Auf die nun freie Altarmensa wurden sieben Leuchter gestellt, die für die sieben urkirchlichen „Diakone“ aus Apostelgeschichte 6,1–7 stehen. All diese Umbauten wurden mit der feierlichen Altarweihe am 14. September 1989 abgeschlossen²⁵ und sind bis heute so geblieben.

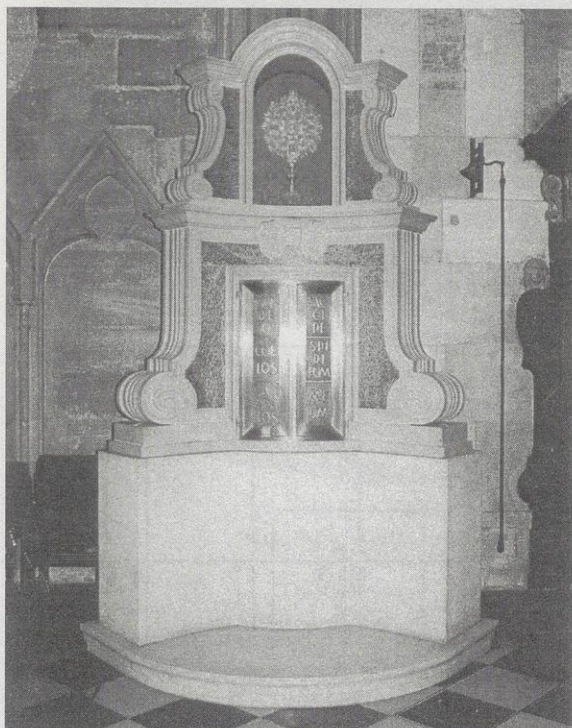


Abb. 5:
Tabernakel mit den Hl. Ölen
und Reliquienmonstranz
Quelle: Eigene Fotografie

²³ Nach Erzählungen von Sakristeidirektor und Kirchenmeister Franz Weinwurm.

²⁴ Nach AEM Nr. 272 ist für die Verkündigung der Heiligen Schrift nur mehr ein Ambo vorgesehen.

²⁵ Vgl. Der Dom. Mitteilungsblatt des Wiener Domerhaltungsvereins 1989/2 und Sankt Stephan. Mitteilungsblatt Jg. 44/Nr. 1 – Oktober 1989.

3. Schlussbemerkung und Ausblick

Betrachten wir Kirchenräume aus heutiger Sicht, erscheinen die liturgischen Handlungs-orte oft als selbstverständlich. Dabei vergessen wir, dass die Art, *wie* und *wo* wir Liturgie feiern, in einem geschichtlichen Prozess gewachsen ist. Auch hier gilt: „die Liturgie enthält einen kraft göttlicher Einsetzung unveränderlichen Teil und Teile, die dem Wandel unterworfen sind“ (SC 21). Da dieser Wandel auch Auswirkungen auf den Kirchenbau hat, wird es vermutlich in Zukunft immer wieder neue Raumkonzeptionen geben²⁶ bzw. wird versucht werden, den vorhandenen Kirchenraum nach Möglichkeit zu adaptieren. So ist anzunehmen, dass es auch im Hohen Dom zu St. Stephan im Laufe der Zeit noch Altarraumumgestaltungen bzw. -veränderungen geben wird, die dem jeweiligen Liturgieverständnis besser gerecht werden wollen.

Weitere Literatur

850 Jahre St. Stephan. Symbol und Mitte in Wien 1147–1997. Wien 1997 (Sonderausstellung / Historisches Museum der Stadt Wien 226).

R. H. GRUBER, Die Domkirche St. Stephan zu Wien. Wien 1998.

R. H. GRUBER [u. a.], Der Wiener Stephansdom. Hg. G.-V. Weege. Wien 2000.

A. SALIGER, Der Stephansdom zu Wien. Florenz 1992.

M. ZYKAN, Der Stephansdom. Wien 1981 (Wiener Geschichtsbücher 26/27).

A. FENZL – J. WEISSENSTEINER, Die Erzdiözese Wien in ihrer Geschichte.

Bd I: Von der Antike bis zum Ende der Babenberger. Strasbourg 1995.

Bd. II/1: Von König Ottokar zu Rudolf IV., dem Stifter. Strasbourg 1997.

Bd. II/2: Von Rudolf IV. zu Kaiser Friedrich III. Strasbourg 1998.

²⁶ Ein aktuelles Beispiel dafür ist der Kirchenraum von St. Gertrud in Wien Währing, wo Altar und Ambo so angeordnet sind, dass sie – in Anlehnung an ein heutiges Liturgieverständnis – auf den beiden Brennpunkten einer fiktiven Ellipse stehen. Die Gläubigen sitzen an den Längsseiten dieses „Liturgiebezirkes“, Vorsteher und Assistenz bzw. Schola an den Breitseiten.